

## Wahlbekanntmachung der Stadt Oederan

1. Am Sonntag, 1. September 2024, findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Oederan ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

<i>Nr. des Wahlbezirks</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums</i>	<i>barrierefrei</i>
520	Stadt Oederan	Kleiner Gesellschaftsraum, Markt 7, I. Etage, 09569 Oederan	ja
521	Stadt Oederan	Speiseraum im Schulhausanbau Oederan, Frankenberger Straße 19/21, 09569 Oederan	ja
523	Stadt Oederan	Kindertagesstätte „Sonnenland“ Lessingstraße 12, 09569 Oederan	ja
524	Stadt Oederan	Trausaal im Rathaus Oederan Markt 5, Erdgeschoss, 09569 Oederan	ja
525	Stadt Oederan OT Börnichen	Vereinshaus Börnichen, Frankenberger Straße 38, 09569 Oederan OT Börnichen	ja
526	Stadt Oederan OT Kirchbach	Vereinshaus Kirchbach, Dorfstraße 8 B, 09569 Oederan OT Kirchbach	nein
527	Stadt Oederan OT Schönerstadt	Glockenturmschule Schönerstadt, Hauptstraße 31, 09569 Oederan OT Schönerstadt	nein
528	Stadt Oederan OT Breitenau/Lößnitztal	Feuerwehr Breitenau, Straße des Friedens 77 A, 09569 Oederan OT Breitenau	ja
529	Stadt Oederan OT Gahlenz	ehem. Schule Gahlenz, Gahlenzer Straße 65, 09569 Oederan OT Gahlenz	nein
530	Stadt Oederan OT Frankenstein	Kultur- und Mehrzweckhalle Frankenstein, Am Kemnitzbach 29, 09569 Oederan OT Frankenstein	nein
531	Stadt Oederan OT Memmendorf	Vereinshaus Memmendorf, Zum Goldenen Stern 8, 09569 Oederan OT Memmendorf	nein
532	Stadt Oederan OT Wingendorf	Vereinshaus Wingendorf (Kegelbahn), Zum Rittergut 27, 09569 Oederan OT Wingendorf	nein
533	Stadt Oederan OT Hartha	Feuerwehr Hartha, Zur Räuberschänke 9, 09569 Oederan OT Hartha	nein
534	Stadt Oederan OT Görbersdorf	Feuerwehr Görbersdorf, Richard-Rentsch-Straße 99 A, 09569 Oederan OT Görbersdorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **11. August 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen:

- Briefwahlvorstand Nr. B964: Stadtverwaltung Oederan, Markt 7 (Bibliothek), 09569 Oederan und
- Briefwahlvorstand Nr. B965: Stadtverwaltung Oederan, Markt 5 (Ratssaal), 09569 Oederan

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,  
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,  
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Oederan, den 24. Juli 2024



Unterschrift

Steffen Schneider

Bürgermeister – Stadt Oederan